

Muster für Vereinbarungen zur Bildung von Kirchengemeindebünden

Vereinbarung über die Bildung des Kirchengemeindebundes „.....“

Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden , , , , , , und haben in ihren Sitzungen am , , , , , und beschlossen, sich zu einem Kirchengemeindebund zusammenzuschließen.

In Durchführung dieser Beschlüsse/dieses Beschlusses wird daher zwischen den Kirchengemeinden folgendes vereinbart:

§ 1

Bereich, Entstehung, Name, Sitz, Kirchensiegel

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden , , , , , , und schließen sich aufgrund des Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 2. April 1998 (ABl. Seite A 59) mit Wirkung vom zu einem Kirchengemeindebund zusammen, der den Namen

„Ev.-Luth. Kirchengemeindebund“

trägt. Die bisherigen Schwesterkirchverbindungen der beteiligten Kirchengemeinden werden beendet.

(2) Der Kirchengemeindebund hat seinen Sitz in

(3) Die Kirchensiegel der Kirchengemeinden bleiben erhalten. Der Kirchengemeindebund führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zu dessen Herstellung findet für Rechtsgeschäfte des Kirchengemeindebunds das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Verwendung.

§ 2

Vorstand des Kirchengemeindebundes

(1) Dem Vorstand des Kirchengemeindebundes gehören aus jedem Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen Kirchenvorstands an. Für nichtordinierte Vorsitzende oder nichtordinierte stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes kann auch ein anderes Mitglied des betreffenden Kirchenvorstandes benannt werden. Vorsitzender des Vorstandes Kirchengemeindebundes ist der Pfarramtsleiter. Zum stellvertretenden Vorsitzenden ist ein

Kirchenvorsteher zu wählen, der nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Kirchgemeindebund oder dem Kirchenbezirk steht.

- (2) Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Vorstandes des Kirchgemeindebundes richten sich nach dem Kirchgemeindestrukturgesetz.

§ 3

Kirchenvorstände der Kirchgemeinden

In jeder vertragsschließenden Kirchgemeinde wird ein Kirchenvorstand nach den Bestimmungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung gebildet.

§ 4

Pfarrer und andere Mitarbeiter

- (1) Die bisherige(n) Pfarrstelle(n) der Kirchgemeinde(n) geht/gehen mit Wirkung vom auf den Kirchgemeindebund über.

- (2) Für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden im ersten Jahr des Bestehens des Kirchgemeindebundes wird gemäß § 3b Absatz 2 KGStrukG folgende Vereinbarung getroffen:

a) Der/die Inhaber(in) der Pfarrstelle des Kirchgemeindebundes ist für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden:

..... zuständig.

b) Der/die Inhaber(in) der Pfarrstelle des Kirchgemeindebundes ist für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden:

..... zuständig.

c) Der/die Inhaber(in) der Pfarrstelle des Kirchgemeindebundes ist für die geistliche Betreuung der Kirchgemeinden:

..... zuständig.

- (3) Die bisher bei den vertragsschließenden Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter des Kirchgemeindebundes, welcher in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.

- (4) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übt der Kirchenvorstand des Kirchgemeindebundes aus. Er sorgt für ihre Weiterbildung und ist für notwendige Veränderungen von Beschäftigungsverhältnissen zuständig.

§ 5

Finanzen und Vermögen

- (1) Der Kirchgemeindebund führt den Haushalt, die Haushalte der Kirchgemeinden werden zusammengeführt. Für die Gebäude der Kirchgemeinden, für ihre zweckbestimmten Rücklagen und die ihrer Lehen und Stiftungen werden gesonderte Haushaltstellen eingerichtet.
- (2) Für die Einrichtungen der Kirchgemeinden werden innerhalb des Kirchgemeindebundhaushaltes eigene Haushaltstellen geführt.
- (3) Bei der Bildung des Kirchgemeindebundes werden für jede Kirchgemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die Schulden festgestellt und verzeichnet. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Landeskirchliche Zuweisungen fließen dem Kirchgemeindebund zu. Jeder Kirchenvorstand der Kirchgemeinden verfügt in eigener Zuständigkeit über die Mittel, die in den der Kirchgemeinde zugeordneten Haushaltstellen ausgewiesen sind.
- (5) Für das Jahr wird für das Kirchgemeindebund erstmals ein Haushalt- und Stellenplan aufgestellt und dem Regionalkirchenamt zur Genehmigung vorgelegt.

§ 6

Haushaltführung und Verwaltung

Die Führung des Haushaltes und der Kirchgeldstelle, der Gemeindegliederverzeichnisse, der Registraturen, Archivbestände und Kirchenbücher der vertragsschließenden Kirchgemeinden und die Wahrnehmung ihrer sonstigen Verwaltungsgeschäfte erfolgt ab am Sitz des Kirchgemeindebundes bzw. wird in folgender Weise geregelt:

.....

§ 7

Änderungen der Vereinbarung

- (1) Die Aufnahme weiterer Kirchgemeinden in den Kirchgemeindegliederbund, das Ausscheiden von Kirchgemeinden aus dem Kirchgemeindegliederbund sowie sonstige Änderungen dieses Vertrages bedürfen schriftlicher Vereinbarung und der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt. Sie sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes zulässig.
- (2) Vor dem Ausscheiden einer vertragsschließenden Kirchgemeinde ist zwischen dem Kirchgemeindegliederbund und der Kirchgemeinde eine schriftliche Vereinbarung über die Erfüllung von Verbindlichkeiten und die anteilige Verwendung der Haushaltsmittel sowie etwaiger eigener Rücklagen und Vermögensbestände des Kirchgemeindegliederbundes zu treffen. Maßstab hierfür ist insbesondere das Verhältnis der Kirchgemeindegliederzahlen zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Scheitert eine Einigung, ist eine Entscheidung des Regionalkirchenamtes herbeizuführen.
- (3) Die Bestimmungen in Absatz 2 gelten für eine Auflösung des Kirchgemeindegliederbundes entsprechend. Eine Vermögensauseinandersetzung entfällt, wenn sich die vertragsschließenden Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde vereinigen.

§ 8

Genehmigungserfordernis

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt.

....., am
Ev.-Luth. Kirchenvorstand der
Kirchgemeinde

....., am
Ev.-Luth. Kirchenvorstand der
Kirchgemeinde
L.S.

L.S.

.....
Vorsitzender Mitglied

.....
Vorsitzender Mitglied

....., am

Ev.-Luth. Kirchenvorstand der
Kirchgemeinde

L.S.

.....
Vorsitzender

.....
Mitglied

Genehmigungsvermerk des Regionalkirchenamtes

BEISPIEL